

1/SN-108/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.002/51-I 2/1997

An das
Präsidium des Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

ÖSTERR. GEBÜHRENBEHÖRDE
Zl. 108 - GE/70 96
Datum: 13. JAN. 1997

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

13.1.97
Klausner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Austro Control Gesetz geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

8. Januar 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.002/51-I 2/1997

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Novelle des Austro Control Gesetzes.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Pr ZI 58.554/3-7/96

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. Dezember 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 4:

Durch die Einräumung eines Übergangsvorsorgegenusses entsteht eine Verpflichtung zur Rückstellung nach § 198 Abs. 8 Z 4 HGB. Unbestritten ist, daß erhöhte Rückstellungserfordernisse, denen auf der Aktivseite der Bilanz ein entsprechender Posten nicht gegenübersteht, ergebniswirksam sind und das Unternehmen vor Liquiditätsprobleme stellen können.

Der Gesetzgeber hat bisher, insbesondere im Zuge des RLG, aber auch im ACG-Gesetz, den Weg gewählt, die Nachholung von Rückstellungen über mehrere Geschäftsjahre verteilt vornehmen zu lassen und es zuzulassen, auf der Aktivseite der Bilanz in entsprechender Höhe einen Aktivposten zu bilden. Derartige

Übergangsregelungen stellen eine zulässig Ausnahme von der sofortigen Rückstellungspflicht dar.

Festzuhalten ist, daß die 4. Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978, 78/660/EWG, die sogenannte Bilanzrichtlinie, die sofortige Bildung und Dotierung von Rückstellungen insbesondere für Arbeitnehmerforderungen vorsieht. Eine Ausnahme davon kann nur bei sachlicher Rechtfertigung vorgenommen werden, da sonst dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot nicht entsprochen wäre. Die Bilanzrichtlinie wurde mit dem EU-GesRÄG in das innerstaatliche Recht umgesetzt.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 4 ACG-Gesetz, wonach auch für Rückstellungen auf Grund des mit 1.1.1996 in Kraft getretenen Kollektivvertrags betreffend die Übergangsversorgung für Flugverkehrsleiter ein Ausgleichsposten auf der Aktivseite der Bilanz geschaffen werden kann und dadurch eine Dotierung der Rückstellung nur bilanziell erfolgt, problematisch sein, sofern nicht eine sachliche Rechtfertigung für diese Ausnahme vorliegt.

Sollte allerdings die vorgeschlagene Änderung noch mit der unmittelbaren Ausgliederung des Bundesamts für Zivilluftfahrt im Zusammenhang stehen und somit die vorgeschlagene Änderung noch als Teil der Übergangsregelung angesehen werden, so könnte dies als sachliche Rechtfertigung für die Ausnahme verstanden werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

8. Januar 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein